

LEISTUNGSVERRECHNUNG

im Rahmen von TECSELECT



DEHA Elektrohandelsges. mbH & Co. KG Weilimdorfer Str. 74/2 70839 Gerlingen

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich telefonisch an +49(0)7156/9457-94 oder per Mail an info@tecselect.de



## LEISTUNGSVERRECHNUNG:

Gemäß den TECSELECT-Grundregeln gilt es bei der Leistungsverrechnung über TECSELECT einige Dinge zu berücksichtigen.

Damit Sie bei TECSELECT Belege einreichen und Leistungen über TECSELECT-Leistungspunkte verbuchen können, beachten Sie bitte folgende Punkte:

## RECHNUNGEN:

- » Es können nur Leistungen über TECSELECT abgerechnet werden, die innerhalb der letzten 3 Monate in Anspruch genommen wurden, d. h. Rechnungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
- » Die Rechnung muss in digitaler Form und in ausreichender Qualität (Auflösung, Schärfe, ggf. Farbe) vorliegen, um unsere Sorgfaltspflicht bei der Archivierung erfüllen zu können.
  Gemäß GoBD Anforderungen an eine korrekte Buchführung wird in Punkt 9.3 Elektronische Erfassung definiert, dass Papierdokumente durch einen Scanvorgang in elektronische Dokumente umgewandelt werden. Somit kann TECSELECT keine abfotografierten Rechnungen akzeptieren.
- » Quittungen, Kassenbelege oder Barverkaufsrechnungen können nur abgerechnet werden, wenn diese alle Informationen einer Rechnung enthalten!
  - Rechnungen müssen enthalten: Vollständiger Name & Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers; Steuer-Nummer oder Umsatzsteuer-ID; Rechnungsnummer & -datum; Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art & Umfang der sonstigen Leistung; Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt; nach Steuersätzen und -befreiung aufgeschlüsseltes Entgelt.
- » Bitte beachten Sie, dass Leistungen von Nicht-TECSELECT-Lieferanten und Großhandelsmittbewerbern nicht über TECSELECT abgerechnet werden können.
- » Der Leistungsempfänger muss die als TECSELECT-Kunde angemeldete Firma sein. Die Abrechnung von Leistungen, die für Tochter- oder Schwester-Firmen erbracht wurden, die nicht bei TECSELECT als Zusatzkonten hinterlegt sind, ist nicht möglich.
- » Es kann nur eine Erstattung in Höhe der zum Abrechnungszeitpunkt vorhandenen Punkte stattfinden. Anteilsmäßige Abrechnungen sind möglich.
- » Ist Skonto (als Betrag oder als Prozent-Satz) ausgewiesen, dürfen wir nur den skontierten Betrag erstatten. Daher müssen von unserer Seite her sicherstellen, dass nur der tatsächlich gezahlte Betrag erstattet wird.

## BILDBELEGE:

Als Ergänzung zur Rechnung werden bei manchen Leistungen zusätzlich Bildbelege verlangt. Um diese zur Leistungsdokumentation verwenden zu können, müssen die Bildbelege aussagekräftig sein, d. h. auf Fotos muss die abzurechnende Leistung und die Werbeanbringung vollständig abgebildet, klar zu erkennen und lesbar sein.

Ob Bildbelege vorgelegt werden müssen, erfahren Sie auf der TECSELECT-Homepage unter der jeweiligen Leistungsbeschreibung.



## ZEITNAHE VERBUCHUNG & VOLLSTÄNDIGE BELEGE:

Die Prüfung der TECSELECT-Leistungsabwicklungen erfolgt regelmäßig im Rahmen der Betriebsprüfung durch das Finanzamt.

Daher ist es wichtig die Abrechnung aller Leistungen zeitnah abzuwickeln, weshalb erforderlich ist, dass alle Unterlagen schnellstmöglich und vollständig vorliegen.

Die TECSELECT-Zentrale muss die Belege (Rechnungen, ggf. Fotos) archivieren, weshalb ohne vollständige Belege keine Abrechnung erfolgen kann.